

## Statuten des AIKIKAI LIECHTENSTEIN

Neufassung der Statuten vom 23.06.2007. Alle gefassten Beschlüsse, die von Änderungen auf Grund dieser neuen Statuten nicht betroffen sind, behalten ihre vollumfängliche Gültigkeit.

### I. Allgemeines

- 1) Der Aikikai Liechtenstein ist ein Verband, welcher am 8. April 1990 im Sinne von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, gegründet worden ist. Ab 27. Februar 2010 tritt die überarbeitete Neufassung der Statuten in Kraft.
- 2) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Vermittlung des Aikido im Sinne des Begründers Morihei Ueshiba, sowie die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Verbände und Persönlichkeiten, die dieselben Zielsetzungen verfolgen. In diesem Zusammenhang können Partnerschaften eingegangen, werden die einer individuellen Regelungen bedürfen.
- 4) Die Verbandsorgane sind Delegiertenversammlung, Vorstand und Technische Kommission.
- 5) Das Geschäftsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### II. Mitgliedschaft

- 1) Der Aikikai Liechtenstein setzt sich aus in- und ausländischen Aikido-Vereinigungen zusammen, die nicht gewinnorientiert sind und deren technische und administrative Leitung keinen professionellen Charakter aufweisen. Es können nur Aikido-Vereinigungen Vollmitglied werden die im Umkreis (Zirkel) von ca. 100 km von Vaduz liegen.
- 2) Vereinigungen die aufgenommen werden wollen, haben ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Transparente Aufzeichnungen bezüglich der Struktur der Vereinigung wie z.B. Statuten, Gründungsprotokolle, Gesellschaftsverträge etc. sowie eine Liste betreffend Leitung und Mitglieder sind beizufügen.
- 3) Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- 4) Es ist eine Teil- oder eine Vollmitgliedschaft vorgesehen.  
Eine Vereinigung die aufgenommen werden möchte, kann im ersten Schritt nur einen Antrag auf Teilmitgliedschaft stellen. Wird diesem stattgegeben, verbleibt diese Organisation für mindestens 3 Jahre im Status der Teilmitgliedschaft, danach kann es die Vollmitgliedschaft beantragen. Sowohl der Verband als auch das Teilmitglied haben in dieser Zeit das Recht die Zusammenarbeit ohne Angabe von Gründen, zu beenden. Der Verband hat zudem die Möglichkeit den Status der Teilmitgliedschaft ohne Angabe von Gründen auf unbestimmte Zeit zu verlängern, das Teilmitglied hat die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen im Status der Teilmitgliedschaft zu verbleiben.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung. Die Mitgliedschaft kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand und innert 30 Tagen aufgehoben werden. Die finanziellen Verpflichtungen sind á dato zu erfüllen. Zuviel eingezahlte Beiträge verfallen zugunsten des Verbandes. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind begründet dem Vorstandsvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Ausschlüsse können erfolgen bei Nichtbezahlung der jährlichen Beiträge oder schweren Verstößen gegen die Statuten oder Vereinbarungen.

### III. Rechte und Pflichten

- 1) Durch den Beitritt zum Aikikai Liechtenstein anerkennt das Mitglied die Statuten, das Prüfungsreglement, das Prüfungsprogramm, das Strukturpapier der Technischen Kommission sowie alle von dessen Organen gefassten Beschlüsse. Es verpflichtet sich den Aikikai in allen seinen Zielen zu unterstützen und bei der Organisation von Veranstaltungen, in der Technischen Kommission etc. aktiv mitzuwirken. Die anderen Mitgliedsvereinigungen und bei der Organisation und Durchführung von eigenen Lehrgängen und Veranstaltungen nach besten Möglichkeiten zu unterstützen.
- 2) Der Verband betrachtet die Mitgliedsvereinigungen als administrativ sich selbst verwaltende autonome Organisationen. Die Interessen und Ziele eines jeden Verbandsmitgliedes werden berücksichtigt, sofern dadurch den anderen Mitgliedern kein begründeter Nachteil erwacht.
- 3) Jede Person schreibt sich im Normalfall in der Aikikai-Vereinigung als Mitglied ein in der sie regelmässig trainiert. Sie ist berechtigt, ohne zusätzliche Auflagen oder Gebühren bei anderen Mitgliedern des Aikikai zu trainieren. Ausgenommen sind besondere Lehrgänge wie Sonderlektionen mit Gasttrainern, Wochenend- und Intensivseminare für welche Teilnahmegebühren erhoben werden können.
- 4) Jede Person die Mitglied eines dem Aikikai Liechtenstein angeschlossenen Vollmitgliedes ist, kann in Funktionen mit Stimmrecht im Verband gewählt werden. Personen welche Vereinigungen angehören die Teilmitglied sind, können keine Funktion mit Stimmrecht im Verband ausüben. Jedes Teilmitglied kann eine Person als Beobachter in die Delegiertenversammlung entsenden.

- 5) Die Mitglieder verpflichten sich den auf der Delegiertenversammlung des Aikikai Liechtenstein festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
- 6) Sämtliche Graduierungen und Verleihungen von Urkunden und Zertifikaten werden vom Aikikai Liechtenstein geregelt und bestätigt.
- 7) Vom Verband angeschaffte Materialien bleiben in seinem Besitz und werden von ihm verwaltet. Sie werden Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese haben damit schonend umzugehen und müssen für willkürlich entstandenen Schaden selbst aufkommen. Bei Veranstaltungen des Aikikai müssen diese zur Verfügung gestellt werden.
- 8) Der Aikikai Liechtenstein erhält von den Mitgliedern alle wichtigen Informationen und leitet diese an die anderen Vereinigungen weiter. Er führt die Gesamtkartei von allen in den Mitgliedsorganisationen eingeschriebenen Personen samt deren Graduierungen, eine Liste der Trainer sowie der Funktionsträger in den angeschlossenen Vereinigungen. Dafür haben die Mitglieder bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung entsprechende Unterlagen zu übergeben wie Mitgliederlisten, Graduierungsbilanzen, Protokolle der Jahreshauptversammlungen etc... Der Aikikai ist auch mit der Koordination von Lehrgängen innerhalb des Verbandes betraut.

#### IV. Die Verbandsorgane

##### 1) Die Delegiertenversammlung

- 1.1) Oberstes Organ des Aikikai Liechtenstein ist die jährlich einzuberufende Delegiertenversammlung. Sie setzt sich aus zwei Delegierten pro Vollmitglied zusammen. Mitglieder des Vorstandes können auch Delegierte sein.
- 1.2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- 1.3) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen (Poststempel; E-Mail Ausgang) vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
- 1.4) Die Delegiertenversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
  - 1.4.1) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - 1.4.2) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Sprechers der Technischen Kommission.
  - 1.4.3) Wahl der Kassaprüfer.
  - 1.4.4) Behandlung vorliegender Anträge.
  - 1.4.5) Budget für das folgende Geschäftsjahr
  - 1.4.6) Revision der Statuten.
  - 1.4.7) Erledigung aller Geschäfte die lt. Statuten oder sonstiger Vereinbarungen in die Kompetenz des Verbandes respektive der Delegiertenversammlung fallen.
  - 1.4.8) Mutationen, Aufnahmen, Partnerschaften und Ausschlüsse.
  - 1.4.9) Auflösung des Verbandes.

1.5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Ausschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Es zählen nur alle anwesenden und stimmberechtigten Personen und diese mit jeweils einer Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handerheben.

## 2) Verbandsvorstand

2.1) Dem Verbandsvorstand gehören neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten ein Kassier und der Sprecher der Technischen Kommission an. Der Vizepräsident übernimmt die Agenden des Schriftführers.

2.2) Der Verbandsvorstand regelt alle im normalen Geschäftsverkehr anfallenden Aufgaben. Er ist im speziellen für die Kommunikation im Verband, Organisation der Technische Kommission, vom Verband veranstalteten Lehrgänge und alle Prüfungen verantwortlich.

2.3) Der Vorstand, mit Ausnahme des Sprechers der Technischen Kommission, wird für ein Jahr gewählt.

## 3) Die Technische Kommission

3.1) Dieses ist, als integrierter Bestandteil des Aikikai Liechtenstein, verantwortlich für die didaktischen und technischen Belange der Aikido-Vermittlung in den einzelnen Sektionen.

3.2) Die Technische Kommission ist für die Ausarbeitung und Pflege des Leitbildes, Prüfungsreglement, Prüfungsprogramm und Strukturpapier der Trainer verantwortlich. Darüber Beschlussfähig bleibt die Delegiertenversammlung.

3.3) Die Technische Kommission arbeitet eng mit dem Verbandsvorstand zusammen und entsendet hierfür den Sprecher der Technischen Kommission

## V. Finanzen und Rechnungswesen

1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Beiträgen von Institutionen zur Förderung von Kultur und Sport, sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen und Spenden.

2) Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres legt er dem Vorstand die Rechnungsführung vor, der sie durch die Kassaprüfer kontrollieren lässt. Die Kassaprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3) Der Aikikai Liechtenstein ist nur für die von ihm durchgeführten Veranstaltungen finanziell zuständig. Alle von seinen Mitgliedern durchgeführten Trainings, Lehrgänge und Seminare verantworten diese selber. Allfällige Unterstützungsgesuche können nur von Mitgliedsvereinigungen und schriftlich begründet beim Verbandsvorstand eingereicht werden.

- 4) Der Aikikai Liechtenstein verwendet seine finanziellen Mittel neben den üblichen Verbandsausgaben überwiegend für die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und die Förderung der Trainer. Für Spesen, die Vorstandsmitgliedern und Delegierten im Rahmen ihrer Aufgaben im Verband, sowie Trainer entstehen, kann über Beschluss der Delegiertenversammlung Ersatz geleistet werden.
- 5) Der Vorstandsvorstand kann über notwendige Ausgaben frei bestimmen. Bei höheren und nicht dem Budget entsprechenden Beträgen ist ein Delegiertenbeschluss notwendig.
- 6) Für die Verbindlichkeiten des Aikikai Liechtenstein haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## VI. Schlussbestimmungen

- 1) Probleme zwischen den einzelnen Parteien werden nach Möglichkeit einvernehmlich gelöst.
- 2) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung und kann nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 3) Das Verbandsvermögen muss bei Auflösung, nach Abdeckung aller offener Verbindlichkeiten, für gleiche Zwecke oder ähnliche verwendet werden. Darüber befindet die Delegiertenversammlung.



Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. Februar 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Je ein Vertreter der Mitgliedsvereinigungen:

Mitgliedsvereinigung und Art der Mitgliedschaft

Datum

Unterschrift

Aikido Club Bregenz, Vollmitglied

Aikido Chur, Vollmitglied

Aikido Club Dornbirn, Vollmitglied

Aikido Feldkirch, Vollmitglied

Aikido Glarnerland, Vollmitglied

Aikido-Verein Liechtenstein, Vollmitglied

Aikido Luzern, Teilmitglied

Aikido Verein Meiningen, Vollmitglied

Aikido Zürich, Vollmitglied